
INGENIEURBÜRO DILGER GMBH

BERATENDE INGENIEURE FÜR BAUWESEN

Verbandsgemeinde Rodalben



Änderung des Flächennutzungsplans in der Stadt Rodalben

Entwurf

Begründung
Stand: Januar 2018

Gewerbepark Neudahn 3, 66994 Dahn
Telefon: 06391 / 911-0
Telefax: 06391 / 911-150

Marktstraße 1, 66907
Telefon: 06383/ 7820
Telefax: 06383/ 579184

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Anlass der Änderung.....	1
1.3	Beschreibung des Plangebiets	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	4
2.1	Darstellung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz	4
3	INHALTE DER ÄNDERUNG.....	4
3.1	Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan	4
3.2	Änderung der Darstellungen	5
3.3	Ziel und Zweck der Änderung	5
3.4	Auswirkungen der Planung	5

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rodalben

Teil A

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Einleitung

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar (vgl. § 5 Abs. 1 BauGB). Als vorbereitender Bauleitplan soll der Flächennutzungsplan die zukünftige Nutzung der Gemeindeflächen regeln. Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

1.2 Anlass der Änderung

Die Firma Theisinger & Probst Bau GmbH betreibt seit 1953 in Rodalben eine Asphaltmischanlage. Der gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rodalben stellt die betreffende Fläche nur zu einem geringen Teil als Gewerbegebiet dar, obwohl die Nutzung bereits seit Jahrzehnten vorhanden war. Bei der letzten Fortschreibung aus dem Jahr 2002 wurde die Fläche nicht zur Gänze als Gewerbegebiet dargestellt. Die Änderung ist zum einen notwendig, um den Flächennutzungsplan zu aktualisieren. Zum anderen wird so die Möglichkeit einer Ergänzung der Anlage eingeräumt.

Da sich die Produktion von Asphalt verändert hat, ist eine Umstrukturierung des Betriebs notwendig, damit umweltfreundlich und wirtschaftlich gearbeitet werden kann.

Zur Produktion von Asphaltmischgut wird vermehrt unbelastetes Asphaltgranulat, das bei Straßensanierungen gewonnen wird, beigemischt. Die Lagerung des Materials unter freiem Himmel führt zu einer starken Durchnässung. Um aus dem Asphaltgranulat wieder Heißasphalt zu produzieren, bedarf es dadurch eines hohen Energieaufwands, der zusätzliche Emissionen zur Folge hat.

Damit Asphalt mit niedrigerem Energieverbrauch hergestellt werden kann, ist es notwendig, das Material trocken in einer Halle zu lagern. Die Lagerung unter Dach hat ökonomische und

ökologische Vorteile beim Herstellungsprozess zur Folge. Ohne Ergänzung der Anlage in Form einer Lagerhalle wäre der Betrieb gezwungen, einen neuen Standort zu suchen, da die Anlage nicht mehr wettbewerbsfähig wäre. Eine Abwanderung der Asphaltmischanlage hätte negative Auswirkungen für die Region, wie den Wegfall von Arbeitsplätzen, zur Folge. Des Weiteren beziehen die umliegenden Orte ihren Asphalt von der Asphaltmischanlage der Firma Theisinger & Probst, da andere Hersteller den Heißasphalt erst über weitere Strecken transportieren müssten.

Um die Asphaltmischanlage erweitern bzw. verändern zu können, bedarf es zunächst einer Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rodalben. Der notwendige Grundsatzbeschluss zur Änderung wurde am 4. November 2014 vom Verbandsgemeinderat gefasst. Als Gewerbegebiet dargestellt werden sollen die Flurstücke 3210-4, 1414-4, 1415, 1416, 1417, 1418, 1418-2, 1419, 1421, 1422, 1425-13, 3073-7 und Teile der Flurstücke 3073-7, 3073-6, 2988. Aktuell finden Grundstückskäufe und Umlegungen statt, daher können sich die Flurstücksnummern im weiteren Verlauf der Planung ändern.

Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rodalben



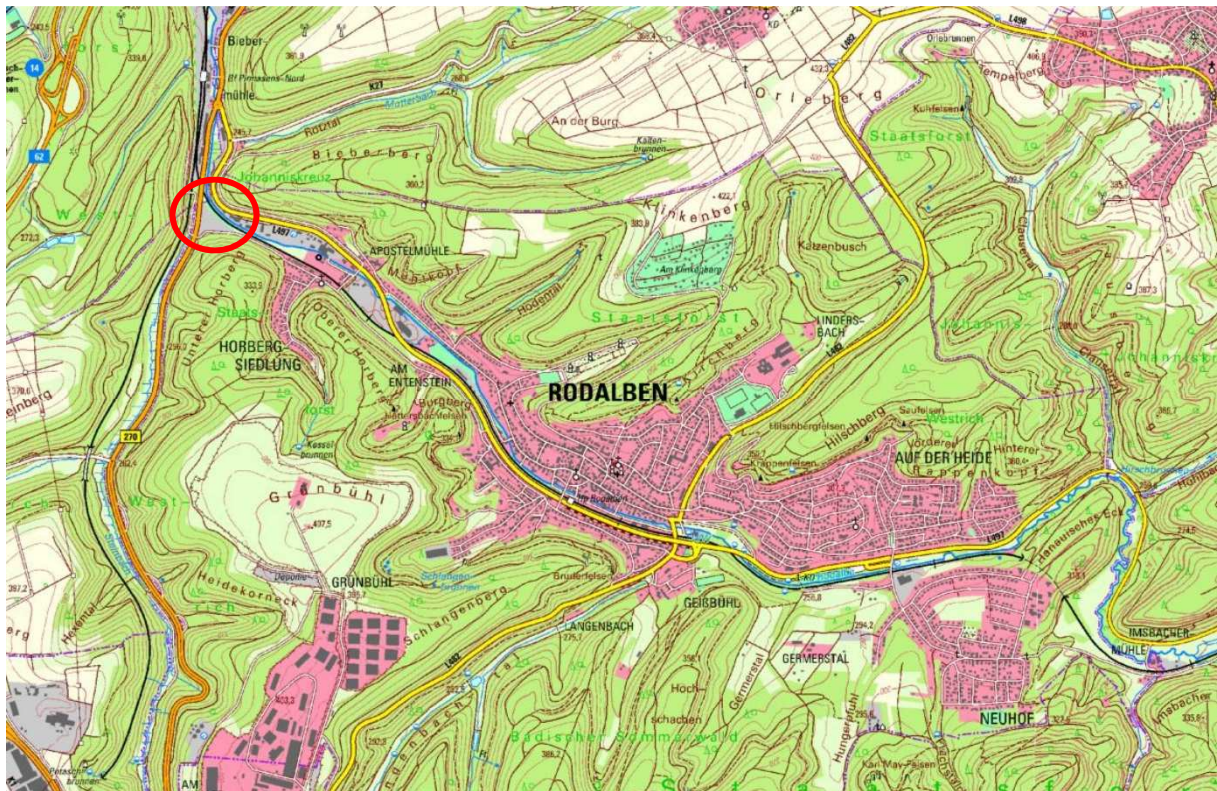
1.3 Beschreibung des Plangebiets

Die Stadt Rodalben ist Sitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde. Sie liegt im Landkreis Südwestpfalz und gehört somit zur Planungsregion Westpfalz. Rodalben wird im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV als Grundzentrum ausgewiesen und verfügt über zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt im Nordosten von Rodalben. Der Bereich erstreckt sich über die Flächen der Firma Theisinger & Probst Bau GmbH und ist eingrahmt von Grünstrukturen und Waldflächen.

Zurzeit betreibt die Firma Theisinger & Probst auf der Fläche des Plangebiets eine Asphaltmischanlage. Westlich des Geltungsbereichs der Änderung verläuft die Bundesstraße B 270, im Nordwesten verläuft eine Bahntrasse. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

Abb. 2: Lage des Plangebiets



2 ÜBERGEORDNETE PLANUNG

2.1 Darstellung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz

Rodalben ist im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) als Grundzentrum mit besonderer Funktion für Wohnen und Gewerbe ausgewiesen. Zentralen Orten wird die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen, „sofern dort vorhandener Gewerbebesatz Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordert, bzw. das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll“ (Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012; S. 19). Im Rahmen der Bauleitplanung haben Standorte mit der besonderen Funktion Gewerbe Bauflächen vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln (vgl. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012; S. 19).

Der RROP zeigt für die angrenzenden Flächen des Planbereichs Vorbehaltsgebiete zur Sicherung des Grundwassers. Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumplanung. Den Vorbehaltsgebieten ist bei konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG).

„Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen.“ (Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012; S. 41)

3 INHALTE DER ÄNDERUNG

3.1 Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der zurzeit gültige Flächennutzungsplan trat am 26.7.2002 in Kraft. Für das betreffende Gebiet stellt der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rodalben im südlichen Teil bereits Gewerbeflächen dar, im nördlichen Teil des Gebiets werden keine Flächennutzungen dargestellt (siehe Abb. 1). Der FNP zeigt innerhalb der Planfläche eine Umformerstation. Außerhalb des Geltungsbereichs am nordöstlichen Rand der Fläche verläuft eine Bahnfläche, im Nordosten folgt weiteres Gewerbe. Am östlichen Rand werden außerdem Altlasten dargestellt.

3.2 Änderung der Darstellungen

Die Darstellung der Gewerbefläche wird auf die Flurstücke 3210-4, 1414-4, 1415, 1416, 1417, 1418, 1418-2, 1419, 1421, 1422, 1425-13, 3073-7 ausgeweitet.

Informatorisch werden die im Geltungsbereich vorhandenen Leitungen der Pfalzwerke sowie der Verlauf der Steinbachverrohrung in der Planzeichnung dargestellt. Beides wurde nachrichtlich übernommen. Im südöstlichen Plangebiet sind lt. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Altablagerungen (Reg. Nr. 340 04 038 – 0204, Breitwiesen) vorhanden. Die Altablagerungen sind in der Teiländerung des Flächennutzungsplans gekennzeichnet.

Weitere Kennzeichnungen sowie Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rodalben sind von der Änderung nicht berührt.

3.3 Ziel und Zweck der Änderung

Da weiteres Baurecht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, den Weg für weitere Planungen zu ebnen.

Um den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rodalben zu aktualisieren und an die tatsächlich vorhandene Nutzung anzupassen, wird die Darstellung des Gewerbegebietes im Plangebiet erweitert.

3.4 Auswirkungen der Planung

Die tatsächliche Nutzung „Gewerbe“ ist seit Jahrzehnten im Änderungsbereich vorhanden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung der Gewerbefläche im Plangebiet um ca. 1,14 ha erweitert werden. Die Nutzung erscheint verträglich, da es sich bei den nördlich angrenzenden Bauflächen ebenfalls um Darstellungen als Gewerbefläche handelt.

Der durch geplante Vorhaben erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft zu ermittelnde Ausgleich wird in weiteren Verfahren dargestellt und umgesetzt.

Hinweis: Zu den umweltrelevanten Auswirkungen siehe Teil B - Umweltbericht

Bearbeitung:

Ingenieurbüro Dilger GmbH
Dipl.-Ing. Kerstin Leßmeister

Glan-Münchweiler/Dahn, Januar 2018

.....

Rodalben, den

.....

(Denzler)
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Rodalben



ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER STADT RODALBEN

Entwurf

TEIL B: UMWELTBERICHT (gem. § 2a BauGB)

Stand: Januar 2018

Bearbeitung: **Claudia Endres** (Dipl. Ing. FH Landespflege)

© *LANDSCHAFTSPLANUNG*

Haingeraideweg 9
76829 Landau/ Pf.

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BAULEIT- PLANS SOWIE DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN UMWELTSCHUTZZIELE	4
2.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	4
2.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Änderungsplan	4
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE SOWIE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DURCH DIE GEPLANTE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	9
3.1 Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes	9
3.2 Mensch.....	10
3.3 Pflanzen und Tiere	11
3.4 Boden.....	13
3.5 Wasser	14
3.6 Klima/Luft	16
3.7 Landschaft/ Erholung.....	17
3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
3.9 Wechselwirkungen	18
3.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
4 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGELICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	19
4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen	19
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	20
4.3 Wechselwirkungen	20
5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU TECHNISCHEN VERFAHREN, ZU SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN UND ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	22
5.1 Methoden und technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	22
5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Aus- wirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	22
6 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	24

ANHANG

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	26
--	-----------

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Plangebietes	9
Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereichs für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans	10

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Verbandsgemeinde Rodalben hat am 4. November 2014 den Grundsatzbeschluss zur Teiländerung des zurzeit gültigen Flächennutzungsplans im Bereich der Stadt Rodalben gefasst.

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, auch wenn ein Bauleitplan für sich genommen zunächst keinen Eingriff in Natur und Landschaft – im Sinne des § 14 BNatSchG – darstellt. Er schafft jedoch die rechtlichen Voraussetzungen für mögliche erhebliche und nachhaltige Veränderungen von Natur und Landschaft.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 BauGB ist daher bei Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, die die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Hierzu werden in dem vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB als Teil B der Begründung bezogen auf das Plangebiet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach derzeitigem Verfahrensstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

Es ist zur Umweltverträglichkeit darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. In der Folge sollen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes wieder hergestellt sein.

2 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BAULEITPLANS SOWIE DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN UMWELTSCHUTZZIELE

2.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Notwendig wird die Änderung des Flächennutzungsplans, um für die im Nordwesten der Stadt Rodalben gelegenen Asphaltmischanlage, die von der Firma Theisinger & Probst Bau GmbH betrieben wird, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für geplante bauliche Erweiterungen bzw. Änderungen (z. B. Errichtung von Hallen für die Trockenlagerung von Asphaltbestandteilen) zu schaffen.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist bislang nur ein Teilbereich der von der Anlage beanspruchten Fläche als Gewerbefläche dargestellt (vgl. Ausführungen in 3.1 in Teil A der Begründung). Durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen um den nördlich daran angrenzenden Bereich, der bislang ohne Flächennutzung dargestellt ist, um ca. 1,14 ha auf 1,6 ha erweitert werden. Dieser umfasst die Flurstücke Nr. 3210/4, 1414/4, 1415, 1416, 1417, 1418, 1418/2, 1419, 1421, 1422, 1425/13, 3073/7 sowie Teile der Flurstücke Nr. 3073-7, 3073-6 und 2988. Aktuell finden Grundstückskäufe und Umliegungen statt, daher können sich die Flurstücksnummern im weiteren Verlauf der Planung ändern.

Detaillierte Ausführungen zu Ziel und Zweck der Planänderung sind der Begründung, Teil A zu entnehmen.

2.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Änderungsplan

Folgende Fachplanungen und Gesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für die Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die umweltrelevanten Planungsleitziele des § 1 Abs. 5 und 6 sowie des § 1 a
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz des LUWG (früher LfUG, Stand 1998/2008)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- bestehender Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Rodalben (Stand 2002)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere Ziele (§1) und Eingriffsregelung (§§ 14-18)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (Landesbodenschutzgesetz Rheinland Pfalz - LBodSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)

- Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19. Dezember 2006
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22.12.2008
- Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 2010
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Stand 2012)
- Richtlinie der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/408/EWG; Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - kodifizierte Fassung (2009/147/EG, Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG; FFH-Richtlinie)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Europäische Artenschutzverordnung)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 6. Dezember 2006: Vollzug des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Landesentwicklungsprogramm IV mit Landschaftsprogramm und Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Landschaftsrahmenplanung

Das Plangebiet liegt gemäß Landesentwicklungsprogramm IV (ISM 2008) innerhalb des Landschaftstyps „waldbetonte Mosaiklandschaft“.

Leitbild sind abwechslungsreiche Landschaften, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreie Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente (ISM 2008).

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV weist die Stadt Rodalben als Grundzentrum mit der besonderen Funktion „Wohnen“ und „Gewerbe“ aus.

Demgemäß ist die Stadt Rodalben gehalten, „auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei

Bedarf zu entwickeln.“ (PGW 2012). Der RROP stellt den Änderungsbereich bereits als Gewerbefläche dar.

Die weitere Umgebung ist als „Vorbehaltsgebiet für die Grundwassersicherung“ ausgewiesen. Hier ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass durch diese keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung entstehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Die vorgesehene Planänderung mit Erweiterung der Gewerbeflächen steht der Raumordnungsplanung nicht entgegen, da im Plangebiet keine Feuchtflächen vorhanden sind und erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Planänderung nicht anzunehmen sind.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rodalben (Stand 2002) sind für das Plangebiet Gewerbeflächen und Flächen ohne besondere Nutzung festgesetzt.

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rodalben schlägt zum Schutz von Gewässern die Gewässerpflege sowie die Verbesserung von bedingt naturnahen Gewässerabschnitten als Ziel vor. Es sollen naturnahe Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Als weiteres Ziel wird die Verbesserung der Gewässergüte angestrebt. Der Talraum der Rodalbe soll aus klimatischen Gründen von Bebauung freigehalten werden. Die Versiegelung von biologisch aktiver Bodenfläche sollte auf ein Mindestmaß reduziert und die Möglichkeiten der Entsiegelung von bereits befestigten Flächen geprüft werden. Für den Arten- und Biotopschutz sollen wertvolle Strukturelemente erhalten, durch geeignete Pflegemaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsformen die Standortbedingungen stabilisiert und vorhandene Strukturen ergänzt und weiterentwickelt werden.

Bei Neupflanzungen im Siedlungsbereich sollten möglichst nur einheimische Arten verwendet werden und ältere Anpflanzungen dahingehend umgebaut werden. Der intensive Einsatz von Insektiziden, Herbiziden etc. sollte unterlassen werden. Bestehende Grünflächen sind in ihrer aktuellen Lage und Ausdehnung zu sichern und in ihrer ökologischen Wertigkeit zu entwickeln. Alle Möglichkeiten zur Entsiegelung von Flächen sollten genutzt werden.

Die Fließgewässer innerhalb des Siedlungsbereiches sind möglichst naturnah zu entwickeln; Verrohrungen sind soweit wie möglich zu beseitigen (sdu plan ingenieurgesellschaft mbh 2002).

Die geplante Erweiterung der Gewerbefläche hat keine negativen Auswirkungen auf die Konzeption des bestehenden Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplans.

Planung vernetzter Biotopsysteme (PVBS)

Die Planung Vernetzter Biotopsysteme für den Bereich Landkreis Südwestpfalz und Kreisfreie Städte Zweibrücken und Pirmasens (Planungseinheit „Sickingen Höhe“) gibt für das Plangebiet keine besonderen naturschutzfachlichen Ziele vor. Für den Steinbach und die Rodalbe ist die Entwicklung des Bachs und seiner Aue vorgesehen. Die Rodalbe ist zugleich Bestandteil des Prioritätsgebiets „Schwarzbach mit Auerbach, Wallhalbe, Moosalbe, Rodalb und Merzalbe“. Hier ist die nach-

haltige Sicherung der Voraussetzungen für den hohen Artenreichtum in der Südwestpfalz durch auf Arten- und Biotopschutzziele abgestimmte Maßnahmen bzw. Bewirtschaftungs- und Pflegesysteme.

Das eigentliche Plangebiet liegt innerhalb des Prioritätsgebiets „Waldkomplexe des Pfälzerwaldes“, in welchem die Förderung lichter Wälder und der typischen Arten, die Sicherung altholzreicher Hochwälder (z. B. als Lebensraum von Schwarzspecht) und dauerhafter Erhalt als Kernraum der Wildkatzenpopulation im südwestlichen Rheinland-Pfalz sowie als Lebensraum des Luchses vorgesehen ist (LFUG & FÖA 1997).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine Konflikte hinsichtlich der Ziele der PVBS.

Schutzgebiete nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz

Im Änderungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete gemäß BNatSchG bzw. LNatSchG. Die nächsten Natura 2000-Gebiete liegen zwischen 5,5 und 12,5 km entfernt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (DE-6812-301)
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Pfälzerwald“ (Nr. DE-6812-401)
- FFH-Gebiet „Zweibrücker Land“ (DE-6710-301)
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (Nr. DE-6710-401)

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans auf die jeweiligen Erhaltungsziele der genannten Gebiete kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz wurden innerhalb des Plangebiets keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Biotope erfasst.

Dadurch ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Zielkonflikte.

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind auch die allgemeinen umweltrelevanten Ziele und Grundsätze der einschlägigen Gesetze, insbesondere des § 1 BNatSchG sowie des § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen.

So sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG Natur und Landschaft *„auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

§ 1 Abs. 5 BNatSchG sagt darüber hinaus: *„Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.“*

Dies wird auch mit der baugesetzlichen ´Bodenschutzklausel` verdeutlicht: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“*, die ausdrücklich um den Aspekt der Begrenzung der Versiegelung ergänzt wurde: dabei sind *„(...) Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“*. Des Weiteren sind *„zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen“* (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Die vorgenannten Ziele finden bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung insofern Berücksichtigung, dass dem Gebot der Eingriffsminimierung bereits durch die Standortwahl von Flächen mit bereits bestehenden Störungen Rechnung getragen wird.

Zu erwartende Eingriffe im Sinne des BNatSchG sowie Aspekte des Artenschutzes werden in den nachgeordneten Verfahren auf Basis örtlicher Erhebungen ermittelt. Dabei werden auch entsprechende Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich gemacht, die in die Festsetzungen des jeweiligen Bauantrags mit einfließen.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE SOWIE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DURCH DIE GEPLANTE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Nachfolgend werden das Plangebiet bzw. die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die bestehenden Vorbelastungen dargestellt.

Auf der Grundlage der Bedeutung und Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter sowie der Wirkgröße des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren werden außerdem die zu erwartenden Auswirkungen (insbesondere die erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen) auf die Schutzgüter durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans abgeschätzt und bewertet. Die Darstellung erfolgt dabei bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Zusätzlich wird eine Prognose zum Status-Quo bei der Nicht-Durchführung der Planung, verbunden mit naturschutzfachlichen Zielvorstellungen, abgegeben.

3.1 Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet für die Änderung des Flächennutzungsplans liegt am nordwestlichen Rand von Rodalben und umfasst die Flächen der bestehenden Asphaltmischanlage der Firma Theisinger & Probst Bau GmbH. Das Gelände ist umgeben von Gehölz- und Waldstrukturen. Im Westen grenzt die B 270 an das Plangebiet, nordöstlich verläuft die Bahntrasse Landau – Pirmasens.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgesehenen Planänderung hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

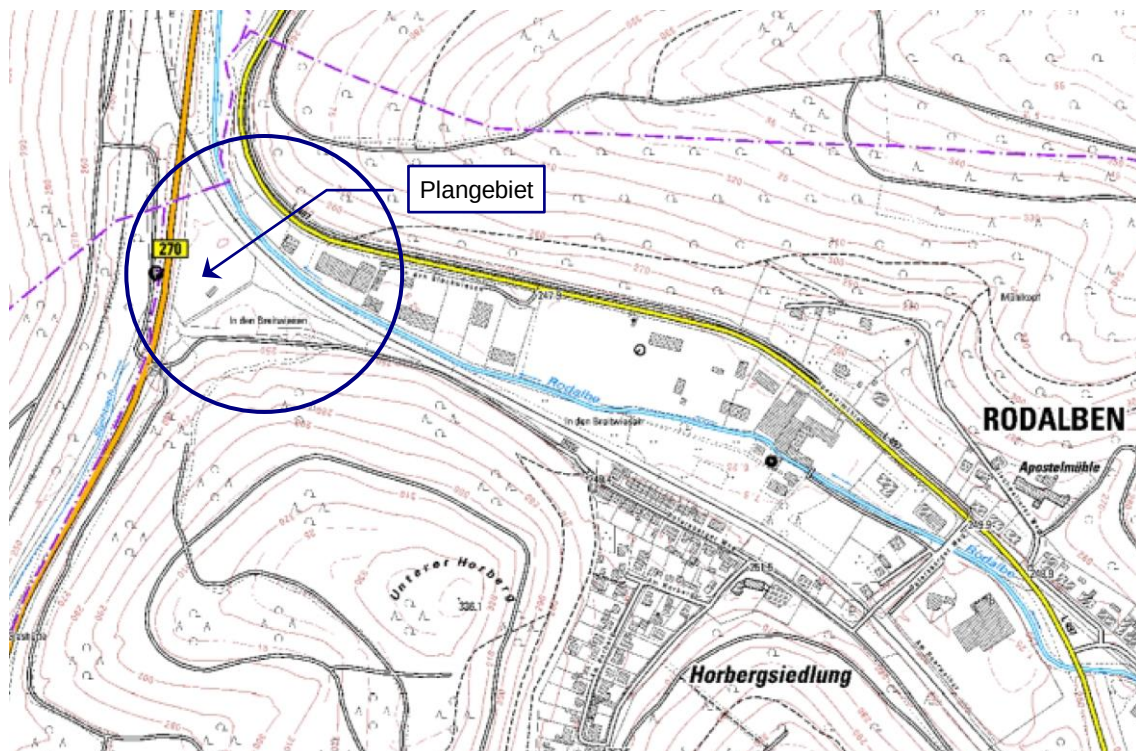


Abb. 1: Lage des Plangebietes

(unmaßstäblich; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Bereich des „Moosaltalgebiet“ (180.10), einer Untereinheit des Naturraumes „Zweibrücker Westrich“ (180). Dieser Landschaftsraum stellt als „Waldreiche Mosaiklandschaft“ die Übergangszone zwischen dem „Westlichen Pfälzerwald“ und der „Sickingen Höhe“ dar. Dieser stark zertalte Bereich wird noch ganz vom Buntsandstein und seinen roten, oft stark sauren Böden bestimmt.

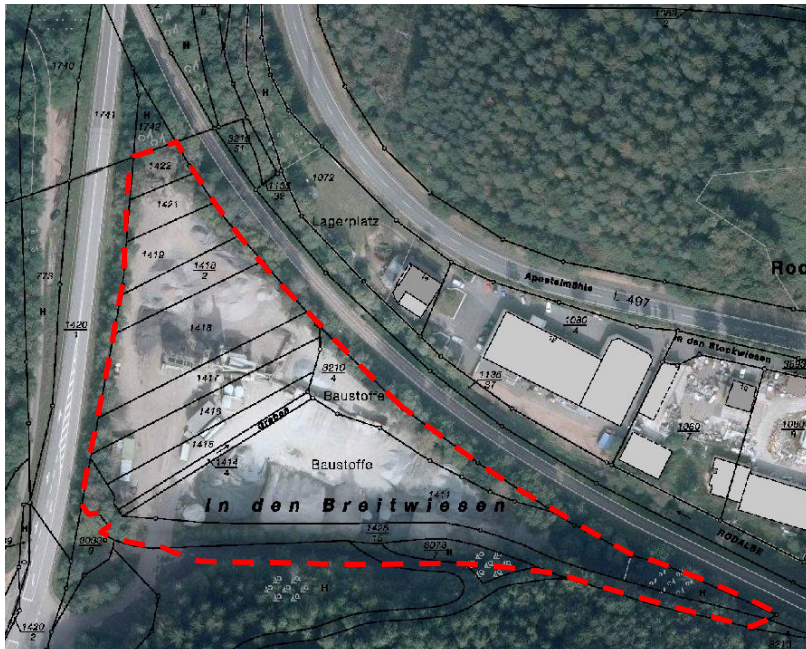


Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereichs für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans

(unmaßstäblich; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

3.2 Mensch

Bestand und Bewertung

Das Umfeld des Plangebiets wird durch die benachbarte Bahnlinie Landau – Pirmasens sowie B 270 und die angrenzenden Siedlungsstrukturen (Gewerbeflächen) bzw. Gehölzstrukturen geprägt. Das Plangebiet selbst wird durch den bestehenden Gewerbebetrieb (Asphaltnischanlage) genutzt.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über einen teilbefestigten Weg, der von der B 270 abzweigt, es besteht jedoch keine durchgehende Wegeanbindung, die z. B. zu einem Spaziergang einladen würde. Der angrenzende Waldweg ist wegen Felsabbruch für den Durchgang gesperrt.

Aufgrund seiner Lage, der fehlenden Wegeanbindung sowie wegen der langjährigen Nutzung als Asphaltnischanlage hat das Plangebiet für die Naherholung keinerlei Bedeutung.

Vorbelastung

Von der unmittelbar am Plangebiet entlang führenden Bahnstrecke sowie von der bestehenden Asphaltnischanlage gehen Lärm- und Geruchsemissionen aus, die jedoch aufgrund der geringen Nutzung als Erholungsgebiet von untergeordneter Bedeutung sind.

Mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind zunächst keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ durch die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen zu erwarten. Die durch die Asphaltnischanlage bestehenden Emissionen werden sich dadurch nicht erhöhen. Es ist im Gegenteil durch die im weiteren Verlauf geplante Betriebsumstrukturierung mit einer Verringerung, insbesondere der vorhandenen Geruchs- und Schadstoffbelastungen zu rechnen.

Prognose zum Status-Quo bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Änderung der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Belastungen nicht zu erwarten.

Landespflegerische Zielvorstellungen:

- Verbesserung der Naherholungseigenschaften
- Erhaltung und Verbesserung der lufthygienischen und klimatischen Bedingungen

3.3 Pflanzen und Tiere

Bestand und Bewertung

Potenzielle natürliche Vegetation

Die Karte der natürlichen Vegetationsgebiete in Rheinland-Pfalz gibt für den Untersuchungsraum den Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum typicum*) als heutige potenzielle natürliche Vegetation an. Diese Waldgesellschaft ist charakteristisch für basenarme, mäßig trockene bis frische Silikat-Standorte (zur B 270 ist eine Variante sehr frischer Standorte zu erwarten) und zeichnet sich durch einen hallenwaldartigen Bestandsaufbau aus. Auffallende Blühaspekte fehlen. Die Buche dominiert die Baumschicht. Ihr beigestellt sind Trauben-Eiche, Birke, Vogelbeere und Zitter-Pappel. In der eher schwach ausgeprägten Strauchschicht finden sich neben dem Jungwuchs der genannten Bäume vor allem Faulbaum und Wald-Geißblatt.

Im Bereich der Talsohle der Rodalb bildet der Sternmieren-Stiel-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum typicum*) die heutige potenzielle natürliche Vegetation, welcher charakteristisch ist für sehr frische bis mäßig feuchte, z. T. auch wechselfrische Standorte. Zeitweise vernässen diese Bereiche schwach, es herrscht ein schwacher Grund- oder Stauwassereinfluss.

Reale Vegetation (Biotoptypen) im Plangebiet

Die reale Vegetation des Plangebietes weicht aufgrund der menschlichen Nutzung stark von der potenziellen natürlichen Vegetation ab. Derzeit wird das Plangebiet vor allem durch die bestehende Asphaltmischanlage und ihrer Nutzflächen geprägt. Ein Großteil der Flächen ist befestigt bzw. teilbefestigt. Lagerflächen für verschiedene Materialien (u. a. Asphaltgranulat), die Mischanlage sowie Betriebsgebäude und Container sind die bestimmenden Strukturen.

An den Randbereichen, zur B 270 bzw. zur Bahnlinie, finden sich Gehölzstrukturen, die sich zum großen Teil aus heimischen Laubgehölzen zusammensetzen. Im Unterwuchs bzw. an den Gehölzrändern haben sich Krautsäume entwickelt, die aufgrund ihrer Lage und Ausprägung aus Arten- und Biotopschutzsicht keine besondere Bedeutung besitzen.

Die südlich des Plangebiets angrenzenden Waldflächen sind überwiegend von Nadelgehölzen geprägt.

Tierwelt

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts wurde keine gesonderte faunistische Bestandserhebung durchgeführt und ist für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.

Die Besiedlung des Plangebietes erfolgt aufgrund der anthropogenen Prägung überwiegend mit so genannten „Kulturfolgern“, die an die innerhalb von Siedlungsflächen bzw. in Siedlungsnähe vorkommenden Lebensräume angepasst sind bzw. eine höhere Störtoleranz aufweisen.

Das Plangebiet bietet aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen aus faunistischer Sicht allerdings wenig geeignete Habitate. Die Krautsäume besitzen vor allem für blütensuchende Insekten, wie z. B. Tagfalter eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum. In den vorhandenen Gehölzstrukturen finden vornehmlich Vögel und holzbewohnende Insektenarten Nist- und Nahrungsangebote. Offene Schotter- oder Sandflächen, insbesondere an den weniger stark genutzten Randbereichen bilden mögliche Habitatstrukturen für Reptilien, vornehmlich Eidechsen.

Hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzpentials besitzt der Untersuchungsraum im Komplex mit den angrenzenden Flächen aufgrund der bestehenden Nutzung und durch die isolierte Lage zwischen Bahnlinie und B 270 eine eher geringe Bedeutung. Vor allem die Gehölzstrukturen sind hier hervorzuheben. Diese sind als Nahrungs- und Brutbiotop für Insekten und Vögel bedeutsam.

Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Arten, die an ihren Lebensraum geringe Ansprüche haben und in der Regel weit verbreitet sind. Faunistische und floristische Besonderheiten sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Biotopstrukturen sind für besonders und streng geschützter Arten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nicht bzw. nur wenig als Lebensräume geeignet. Eine ausführliche Darstellung möglicher Lebensräume und vorhandener Arten erfolgt auf der nächsten Planungsebene, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu möglichen Bauantragsverfahren.

Schutzgebiete und geschützte Biotope gemäß BNatSchG bzw. LNatSchG

Nationale und internationale Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung

Durch die bestehende Bahnlinie und die angrenzende B 270 sowie durch die vorhandene Nutzung sind ehemals zusammenhängende Lebensräume zerschnitten, der Biotopverbund und damit ein Artenaustausch werden dadurch erschwert bzw. ganz unterbunden. Insbesondere für wandernde Tierarten bilden die Gleise und versiegelten Flächen eine Ausbreitungsbarriere und dadurch verstärkt sich die Isolierung des Gebietes. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind durch die angrenzende Nutzung (Einschüttung, Verletzungen im Stamm- und Wurzelbereich) gefährdet.

Mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich verändern sich die Bedingungen für die Arten und Biotope im Plangebiet durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Erweiterung der Gewerbeflächen erst einmal nicht. Für geplante bauliche Erweiterungen auf dem Betriebsgelände der Asphaltmischanlage sind jedoch Beeinträchtigungen, insbesondere während der Bauphase möglich.

So sind Störungen während der Vegetations- und Brutzeit negativ zu bewerten. Im Plangebiet sind vor allem „Allerweltsarten“ vorhanden bzw. zu erwarten, die ein großes Verbreitungsspektrum sowie eine gewisse Störtoleranz aufweisen. Durch den bestehenden Gewerbebetrieb ist bereits ein gewisses Störpotenzial gegeben.

Durch die zeitlich befristete Bauphase und die Durchführung entsprechender Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen können mögliche negative Auswirkungen während der Bauzeit verringert werden.

Anlagebedingt geht durch die geplante Überbauung Fläche verloren, die somit nicht mehr als potenzieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung stehen wird. Sofern es sich um bereits befestigte Flächen handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf Arten und Biotope zu erwarten. Bei unbefestigten Flächen ist die dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglich. In den nachgeordneten Verfahren sind die möglichen Eingriffe zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zur Kompensation zu treffen.

Auch die artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen der Bauantragsverfahren zu berücksichtigen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist noch keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da es sich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt. In dieser Artenschutzprüfung ist für die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG zu untersuchen, ob die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG erfüllt werden bzw. wie diese durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist insbesondere für die Artengruppen der Vögel und Reptilien eine nähere Betrachtung im weiteren Verfahren erforderlich.

Durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich betriebsbedingt keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Biotope“, da keine Änderung im Betriebsablauf vorgesehen ist.

Durch die Umsetzung des Änderungsplans werden keine nationalen und internationalen Schutzgebiete beeinträchtigt. Auch gesetzlich geschützte Biotope sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Somit ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Prognose zum Status-Quo bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Änderung der derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten. Damit ergeben sich auch aus Arten- und Biotopschutzsicht keine Veränderungen.

Landespflegerische Zielvorstellungen:

- Erhalt und Entwicklung von Biotopstrukturen durch biotoptypenangepasste, extensive Nutzung bzw. Pflege
- Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen

3.4 Boden

Bestand und Bewertung

Geologisch befindet sich das Plangebiet hauptsächlich im Bereich des Oberen und Mittleren Buntsandsteins (Karlstal-Schichten), dabei handelt es sich um einen dünn-schichtigen Sandstein, von ziegelroter Farbe. Einzelne Lagen sind gebleicht, im mittleren Teil findet sich eine Felszone. Zur Rodalbe hin finden sich fluviatile Ablagerungen des Quartärs aus Sanden, Schluffen und Kiesen, die teilweise humose Bestandteile aufweisen.

Im Zuge der Bodenbildung sind in der Talaue typische Ab- und Umlagerungsböden zu erwarten. Im Wesentlichen sind dies grundwasserbeeinflusste Böden (vergleyte Auenböden mit meist hohem Grundwasserstand) mit Schluff, Sand und Ton. Über dem Buntsandstein haben sich Braunerden bzw. podsolige Braunerden entwickelt. Die Hauptbodenarten sind steiniger, schluffiger, lehmiger Sand, stellenweise kiesig. Sie sind wasserdurchlässig, äußerst ton- und kalkarm.

Allerdings sind im Plangebiet durch die jahrzehntelange Nutzung und durch die bestehenden Befestigungen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr zu erwarten.

Vorbelastung

Laut Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sind im südöstlichen Plangebiet Altablagerungen (Reg. Nr. 340 04 038 – 0204, Breitwiesen) vorhanden. Weitere Vorbelastungen des Bodens in Form von Verunreinigungen und Altlasten sind derzeit nicht bekannt. Ein Großteil des Plangebiets weist aufgrund der vorhandenen Nutzung keine natürliche Bodenstruktur mehr auf. Verdichtung, Versiegelung, Auffüllungen und Bodenabtrag haben zu einer Veränderung des Bodengefüges geführt.

Mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bei der Umsetzung der Flächennutzungsplanung im Rahmen der geplanten baulichen Erweiterung der Asphaltmischanlage sind vor allem anlagebedingt Eingriffe auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten, sofern es sich um unbelastete und unbefestigte Böden handelt. Allerdings ist ein Großteil des Plangebiets bereits durch die bestehende Nutzung entsprechend vorbelastet. In den nachgeordneten Verfahren ist der genaue Umfang möglicher Versiegelungen zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, die in die Auflagen der jeweiligen Baugenehmigung aufzunehmen sind.

Bau- und betriebsbedingte negative Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Bauausführung und planmäßigem Betrieb nicht anzunehmen.

Prognose zum Status-Quo bei Nicht-Durchführung der Planung

Eine Änderung der jetzigen Nutzung, die eine Verschlechterung der ökologischen Situation im Bereich des Bodens zur Folge haben könnte, ist nicht zu erwarten.

Landespflegerische Zielvorstellungen:

- Erhalt der weitgehend intakten, natürlichen Funktionen des Bodens durch Erhalt der dauerhaften Pflanzendecke
- Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung
- Rückbau baulicher Anlagen sowie von Versiegelungsflächen und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen

3.5 Wasser

Bestand und Bewertung

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Grundwasserlandschaft „Buntsandstein“ (silikatisch-karbonatischer Kluft- und Porengrundwasserleiter). Diese zeichnet sich durch einen Reichtum an Poren und Klüften aus. Die Grundwasserneubildungsrate ist deshalb hoch. Im Gebiet liegt sie bei 242 mm/a. Gleichzeitig bestehen ein geringes Rückhaltevermögen, sprich Wasserspeichervermögen und eine akute Gefährdung gegenüber Versauerung. Die Durchlässigkeit der Böden ist mäßig. Die Grundwasser-Überdeckung ist ungünstig. Es besteht ein geringes Nitratrückhaltevermögen, was zugleich eine hohe Auswaschung von Nitrat mit sich bringt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers „Schwarzbach 2“ (GWK 26), der gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen schlechten chemischen, aber guten mengenmäßigen Zustand aufweist. Angaben über den Grundwasserflurabstand liegen nicht vor.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Haupt-Vorfluter im Umfeld des Untersuchungsgebiets ist die Rodalbe als Gewässer 2. Ordnung, welche in den Schwarzbach entwässert. In die Rodalbe mündet der Steinbach (Gewässer 3. Ordnung), der im Plangebiet verrohrt ist.

Beide Gewässer sind in ihrer Gewässergüte als mäßig belastet eingestuft (Gewässergüteklasse 2). Die Strukturgüte des Steinbachs ist aufgrund der in diesem Bereich bestehenden Verrohrung als „vollständig verändert“ (Strukturgüteklasse 7) bewertet, die Rodalbe als „stark verändertes“ Gewässer klassifiziert (Strukturgüteklasse 6).

Die Funktionen des Wasserhaushaltes im Plangebiet können im Bereich bestehender Kraut- und Gehölzstrukturen als weitgehend intakt bezeichnet werden. Durch die dauerhafte Pflanzendecke erfolgt ein natürlicher Rückhalt, so dass das Wasser im Boden versickern und somit zur Grundwasserneubildung beitragen kann. Aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse ist die Versickerungsrate gering bis mittel.

In Bereich anthropogener Überprägung (Auffüllung, Verdichtung) ist durch die veränderten Bodenverhältnisse auch eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (verzögerter Oberflächenabfluss, verminderte Versickerungsfähigkeit) zu erwarten.

Auf versiegelten Flächen fließt das Wasser oberflächlich in die angrenzenden Flächen ab. In der Folge sind die natürlichen Bodenfunktionen, z. B. Versickerung, dauerhaft vernichtet. Damit ist der natürliche Wasserhaushalt erheblich gestört.

Schutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Im Untersuchungsraum sind keine Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Vorbelastung

Vorbelastungen bezüglich des Wasserhaushaltes bestehen im Plangebiet vor allem im Bereich vorhandener Verdichtungen und versiegelter bzw. überbauter Flächen. Hier sind Beeinträchtigungen, z. B. in Form Verminderung der Versickerung (Verdichtung) und die Erhöhung des Oberflächenabflusses (Versiegelung) möglich.

Mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umsetzung der Flächennutzungsplanung kann es im Zuge weiterer Planungen zu Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts kommen. Durch mögliche Versiegelung bislang unbefestigter Fläche kann sich eine Erhöhung des Oberflächenabflusses in Verbindung mit der Reduzierung der Sickerungsrate und der Grundwasserneubildung ergeben. Diese Auswirkungen sind im Rahmen der nachfolgenden Bauantragsverfahren zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Bauausführung und geregelter Betriebsablauf nicht zu erwarten.

Prognose zum Status-Quo bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Fortbestehen der jetzigen Nutzung sind Änderungen, insbesondere negative Auswirkungen im Bereich des Wasserhaushalts nicht zu erwarten.

Landespflegerische Zielvorstellungen:

- weitgehende Erhaltung der Versickerung von Niederschlagswasser
- Erhalt der dauerhaften Pflanzendecke
- Vermeidung von Versiegelung und Überbauung zum Erhalt des belebten Oberbodens auch in seinen Funktionen als Speicher- und Filterelement des Niederschlagswassers, zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit und somit zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufes.

3.6 Klima/Luft

Bestand und Bewertung

Das Klima des Pfälzerwaldes, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist gekennzeichnet durch überwiegend maritimen Einfluss. Durch die Lage in der Westwindzone kommen die Winde meist aus westlichen Richtungen und führen feuchte Luftmassen vom Atlantik herbei. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 7 bis 8°C, das Jahresmittel des Niederschlags liegt zwischen 750 und 800 mm, somit gehört das Rodaltal zu den trockensten Gebieten in der Südwestpfalz.

Die Täler sind Kaltluftammeladern, infolgedessen kommt es hier häufig zu Nebelbildungen.

Der Planbereich hat geländeklimatologisch aufgrund seiner Lage und seiner Ausprägung keine bedeutende Funktion. Die vorhandenen Gehölzstrukturen übernehmen eine ausgleichende (Frischlufthproduzenten) und schützende (Staubfilter) Funktion. Zugleich wirken sie sich aufgrund der Beschattung mikroklimatisch in erster Linie positiv auf die unmittelbare Umgebung aus.

Dagegen bilden alle versiegelten und überbauten Flächen zusätzliche Aufheizflächen.

Vorbelastung

Belastungen des Klimas im Plangebiet bestehen vor allem durch die vorhandene Versiegelung und Überbauung. Versiegelte Flächen besitzen eine höhere Wärmespeicherkapazität als unbebaute Flächen und heizen sich im Vergleich zu begrünten Flächen schneller auf, was sich wiederum negativ auf die mikroklimatischen Verhältnisse im direkten Umfeld in einer Temperaturerhöhung und einer Senkung der relativen Luftfeuchtigkeit zeigen kann.

Im Nahbereich der B 270 ist außerdem durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen mit einer Belastung der Lufthygiene zu rechnen. Auch durch den Betrieb der Asphaltmischanlage entstehen Emissionen, die eine Belastung der lufthygienischen Verhältnisse mit sich bringen.

Mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Änderung der bestehenden Flächennutzung bringt grundsätzlich keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen für das Klima und die Luft mit sich. Eine mögliche bauliche Erweiterung auf bislang unbefestigten Flächen bedingt zwar eine Veränderung des Mikroklimas in den betroffenen Bereichen durch Erhöhung von Aufheizfläche, vor allem, wenn damit zugleich Gehölzverluste verbunden sind. Allerdings ist ein Großteil der Flächen bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastet. Durch geeignete Minimierungsmaßnahmen wie eine ergänzende Begrünung können die negativen Auswirkungen minimiert werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind bei ordnungsgemäßigem Bauablauf und planmäßigem Betrieb nicht anzunehmen.

Prognose zum Status-Quo bei Nicht-Durchführung der Planung

Eine Änderung der jetzigen Nutzung und somit der vorherrschenden klimatischen Verhältnisse im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Landespflegerische Zielvorstellungen:

- Erhalt und Verbesserung klimatischer Grundfunktionen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen
- Vermeidung von großflächiger Bodenversiegelung
- Erhaltung und Ergänzung vorhandener Gehölzbestände

3.7 Landschaft/ Erholung

Bestand und Bewertung

Das Landschaftsbild im Plangebiet und im Umfeld wird in erster Linie durch die Lage an der Bahnlinie und B 270 sowie durch die vorhandene Nutzung geprägt. Es bestehen keine markanten Sichtbeziehungen.

Landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen sind entlang der Bahnlinie bzw. an der B 270 vorhanden.

Für die Erholung ist das Plangebiet nicht geeignet (vgl. 2.2).

Vorbelastung

Die unmittelbar am Plangebiet entlang führende Bahnstrecke bzw. die B 270 wirkt sich negativ auf das vorherrschende Landschaftsbild und fördert den Eindruck der isolierten Lage. Die von der Bahn bzw. B 270 ausgehenden Lärmemissionen auf das Gebiet spielen jedoch eine untergeordnete Rolle, da das Plangebiet aufgrund seiner Nutzung als Erholungsgebiet nicht in Frage kommt.

Mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planänderung bzw. die daran anschließende Umsetzung baulicher Planungen bedingt potenziell den Verlust gliedernder und belebender Strukturen. In der Folge wird die Eigenart der Landschaft dauerhaft verändert und die Strukturvielfalt verringert. Im Rahmen nachgeordneter Bauantragsverfahren sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, etwa in Form von Begrünungen, vorzusehen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild bzw. die Erholungseignung sind durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung bzw. die daran anschließenden baulichen Erweiterungen bei ordnungsgemäßer Bauausführung und geregelter Betriebsablauf nicht zu erwarten.

Prognose zum Status-Quo bei Nicht-Durchführung der Planung

Eine Änderung der derzeitigen Nutzung und damit eine Änderung im Bereich des Landschaftsbildes bzw. der Erholung sind nicht zu erwarten.

Landespflegerische Zielvorstellungen:

- Erhalt landschaftsbildprägender Gehölz- und Vegetationsbestände
- Erhöhung der Strukturvielfalt
- Aufwertung des Landschaftsbildes

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes finden sich keine bedeutenden Kulturgüter.

Nahe der bestehenden Asphaltmischanlage steht eine Umformerstation der Hochspannungsleitung, die das Plangebiet quert.

Durch die Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen. Bei den nachgeordneten Verfahren sind die bestehenden Anlagen zu berücksichtigen.

3.9 Wechselwirkungen

Im Rahmen des Umweltberichtes werden neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter auch die Wechselwirkungen zwischen diesen dargelegt. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

So ist der Wasserhaushalt in gewisser Weise abhängig von den vorherrschenden Bodenverhältnissen. Das heißt in Bereichen mit Verdichtungen (Weg, Auffüllung) sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in Form von verzögerter Versickerung oder Staunässe möglich. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen spiegeln auch die Bodenverhältnisse wider. Im Bereich von Auffüllungen, in ungenutzten Bereichen, entlang von Wegen und auf vorhandenen Schotterflächen sind vor allem Arten zu erwarten, die auf nährstoffreicheren Standorten (Ruderal-, Störzeiger) vorkommen.

Die im Plangebiet bestehenden Biotoptypen, insbesondere die Gehölzstrukturen beeinflussen das Landschaftsbild und wirken damit (positiv) auf das Schutzgut Mensch. Die vorhandene Vegetation nimmt wiederum Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und zieht damit durch die Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse eine Wirkung auf den Menschen nach sich.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine geringe biologische Vielfalt gegeben.

Durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich im Zuge der daran anschließenden baulichen Erweiterung vor allem Wechselwirkungen in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der Bodenzerstörung durch Überbauung bzw. Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt.

Hierdurch werden naturgemäß gleichzeitig die bekannten Sekundärwirkungen auf den Wasserhaushalt, auf Lebensräume (Pflanzen und Tiere), auf das lokale Klima (Mikro-, Kleinklima) sowie auf die Landschaft und letztlich auch auf den Menschen ausgelöst; die hier jedoch – über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannten Beeinträchtigungen hinaus - insgesamt von geringer Bedeutung sind.

3.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der vorliegenden Planung wurden die Erfordernisse und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt. Planungsalternativen sind durch die Lage des Gewerbebetriebs, für dessen Weiterentwicklung/ Umstrukturierung die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig wird, und aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nicht gegeben.

4 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGELICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 13 sowie § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG gilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind, und dass nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind.

Die landespflegerischen Maßnahmen sollen nach Art und Umfang geeignet sein, die durch die Eingriffe gestörten Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Untersuchungsraum wiederherzustellen. Dabei gilt es vordringlich nach dem Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die beanspruchten ökologisch wertvollen Flächen und Elemente festzustellen, zu bewerten und im betroffenen Landschaftsraum einen Funktionsausgleich herzustellen.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Kompensation beeinträchtigter Flächen/Funktionen sowie der benötigte Flächenumfang resultieren aus den Anforderungen der Eingriffsregelung des BNatSchG und den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ des Landesamts für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist noch keine konkrete Eingriffsermittlung möglich, um die entsprechenden landespflegerischen Maßnahmen festlegen zu können. Die im Folgenden dargestellten, schutzgutbezogenen Maßnahmenvorschläge sind in den nachgeordneten Bauantragsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (hier: Untere Naturschutzbehörde) zu konkretisieren.

4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Die Vereinbarkeit der im Gewerbegebiet vom Vorhabenträger konkret geplanten baulichen Änderungen mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens sicherzustellen.

Im Übrigen dienen auch alle weiteren, für die nachfolgenden Schutzgüter aufgeführten Maßnahmenvorschläge der Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen der Planung auf den Menschen.

Pflanzen und Tiere

Um die negativen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere so gering wie möglich zu halten, sind notwendige Rodungs- und Bauarbeiten außerhalb der Vegetations- und Brutzeiten durchzuführen.

Um Eingriffe auf angrenzende Biotopflächen, insbesondere Gehölze während der Bauarbeiten zu vermeiden, sind zum Schutz vor Befahren, Materiallagerung etc. vor Baubeginn entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, z. B. Absperrungen und Markierungen, erforderlich. Entsprechende Festsetzungen sind dazu im jeweiligen Bauantrag zu treffen. Dadurch soll die Erhaltung vorhandener Biotopstrukturen gewährleistet werden.

Gegebenenfalls sind weitere artenschutzbezogenen Maßnahmen erforderlich, die jedoch erst in den nachgeordneten Verfahrensschritten ermittelt werden können.

Boden, Wasser und Klima/Luft

Die Erhaltung bestehender Vegetationsstrukturen wie Gehölzflächen dient auch der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens, des Wasserhaushalts und des Mikroklimas.

Zur Minimierung der Versiegelung und damit der Eingriffe auf Boden und Wasserhaushalt sowie Klima/ Luft sollen soweit wie möglich bereits befestigte Flächen für eine mögliche Überbauung herangezogen werden. Eine Überbauung auf unbefestigten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Auf begrünten Flächen ist zur Vermeidung und Minimierung des Verlustes von gewachsenem Boden vor Baubeginn der Oberboden abzuschieben, ggf. fachgerecht zwischenzulagern und nach Beendigung der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubauen (gemäß DIN 18 915), sofern es sich hierbei um unbelastetes Bodenmaterial handelt. Überschussmassen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen

Diese Maßnahme dient dem Erhalt von belebtem Boden als prägendem Element im Naturhaushalt und wirkt damit dem Verlust entgegen.

Landschaft

Durch den Erhalt bestehender Biotopstrukturen, insbesondere landschaftsbildprägender Gehölze wird ein Eingriff auf das Schutzgut „Landschaft“ vermieden. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zur gestalterischen Einbindung geplanter baulicher Einrichtungen Pflanzungen aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen vorzunehmen.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild

Zum Ausgleich der durch die geplante Versiegelung und Überbauung voraussichtlich entstehenden Biotopverluste und Beeinträchtigungen auf den Boden sind im weiteren Bauantragsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Dies gilt auch für eventuell notwendige Artenschutzmaßnahmen, die erst in den nachgeordneten Verfahren hinreichend genau ermittelt werden können.

4.3 Wechselwirkungen

Bezogen auf die erheblichen Beeinträchtigungen und die geplanten Maßnahmen ergeben sich folgende Wechselwirkungen:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe, hauptsächlich auf die Bodenfunktionen, in Form von Versiegelung und Überbauung vorbereitet. Hierdurch sind auch Beeinträchtigungen der Vegetation und der Fauna möglich (Lebensraumverlust).

Gleichzeitig erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Auch die ausgleichende Wirkung des bewachsenen Bodens (Verdunstung gespeicherter Wasservorräte) wird aufgehoben, und das Mikroklima ist dadurch von größerer Wärme und Trockenheit geprägt. Zudem wirkt sich ein möglicher Verlust von Gehölzen negativ auf das Landschaftsbild aus.

Durch geeignete landespflegerische Maßnahmen lassen sich diese negativen Auswirkungen vermeiden, minimieren bzw. ausgleichen, so dass keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und die einzelnen Schutzgüter bestehen bleiben. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept ist in den jeweiligen Bauantragsverfahren zu erarbeiten und in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU TECHNISCHEN VERFAHREN, ZU SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN UND ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

5.1 Methoden und technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Umweltprüfung erfolgte für den vorgesehenen Geltungsbereich für die Änderung des Flächennutzungsplans. Beeinträchtigungen oder Belastungen der Umwelt, die weiter über diese Grenzen hinausgehen, sind angesichts der geplanten ortgebundenen Nutzung nicht zu erwarten.

Die Abgrenzung der Untersuchungsinhalte beruht auf den einschlägigen Standards der zu untersuchenden Inhalte, welche durch die baugesetzlichen Vorgaben der zu untersuchenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB und in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vorgegeben sind.

Für den Umweltbericht wurden die einschlägigen Fachvorgaben, wie z. B. Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, Planung Vernetzter Biotopsysteme, Flächennutzungsplanung, Landschaftsplanung etc., ausgewertet und deren Inhalte, soweit erforderlich und verwendbar in den vorliegenden Bericht eingearbeitet. Eine detaillierte Bestandserfassung, im speziellen der Fauna wurde nicht durchgeführt.

Darüber hinaus wurden weitere Informationen zu rechtlichen Grundlagen und zu den verschiedenen Schutzgütern (u. a. z. B. zu Schutzgebieten, Arten und Biotope, Boden und Wasser) aus dem Internet abgefragt (LANIS u. a.).

Fachgutachten zu den umweltprüfungsrelevanten Themen Boden, Wasser, Klima und Lärm, die für den Umweltbericht ausgewertet werden konnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die verfügbaren Unterlagen reichten aus, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung im Maßstab der Flächennutzungsplanung ermitteln, beschreiben und bewerten zu können.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, sonstige technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials wurden nicht festgestellt.

5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Das sog. Monitoring nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB erfasst gemäß Ziffer 3 b schwerpunktmäßig die (nicht vorhergesehenen) „erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt“. Es dient somit der Überprüfung der Prognosen des Umweltberichts mit den tatsächlich eintretenden Auswirkungen auf die Umwelt.

§ 4c Satz 1 BauGB sieht vor, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorher-

gesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/ oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Konkret bedeutet dies den Vergleich zwischen den im Umweltbericht geforderten Maßnahmen und den durch die Umsetzung des Plans tatsächlich eintretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Dabei sollen keine wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten durchgeführt werden, um gänzlich unbekannte Auswirkungen aufzudecken. Sondern es sollen Abweichungen zu den im Umweltbericht gemachten Aussagen, etwa bezüglich der vorhergesagten Intensität oder des Orts der Auswirkungen festgestellt werden.

Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, ergeben sich aus ihr keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. So stehen Art und Umfang der Eingriffe im vorliegenden Fall noch nicht fest; zudem sind weder die konkreten Gegenstände und die Art ihrer Abwägung auf dieser Ebene absehbar.

Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – auf Grundlage der darin getroffenen Festsetzungen - festzulegen. Diese Festsetzungen, die unmittelbar auf Vollzug angelegt sind, werden in der Regel erst auf der nächsten Planungsebene getroffen. In diesen Planungsschritten werden die Details zu genauen Standorten, Flächenbeanspruchung etc. konkretisiert. Dann können auch erst die konkreten Wirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft bewertet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es nicht sinnvoll, auf Ebene der Flächennutzungsplanung Maßnahmen zur Überwachung nach §§ 2 Abs. 4 und 4c BauGB im Detail darzustellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkrete Maßnahmen beschrieben werden müssen.

Nach § 4 Abs. 3 BauGB besteht nach Abschluss des Verfahrens eine weitergehende Informationspflicht der Fachbehörden. Sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, hat die Behörde die Verbandsgemeinde zu informieren.

6 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Verbandsgemeinde Rodalben beabsichtigt die Teil-Änderung des zurzeit gültigen Flächennutzungsplans (Grundsatzbeschluss vom 4. November 2014).

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für geplante bauliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem seit Jahrzehnten genutzten und bereits teilweise versiegeltem Betriebsgelände der Asphaltmischanlage der Firma Theisinger & Probst Bau GmbH.

Durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen um den nördlich daran angrenzenden Bereich, der bislang ohne Flächennutzung dargestellt ist, um ca. 1,14 ha auf 1,6 ha erweitert werden. Dieser umfasst die Flurstücke Nr. 3210/4, 1414/4, 1415, 1416, 1417, 1418, 1418/2, 1419, 1421, 1422, 1425/13, 3073/7 sowie Teile der Flurstücke Nr. 3073/7, 3073/6 und 2988.

Die vorgesehene Planänderung ist mit den übergeordneten Planvorgaben und allgemeinen Umweltschutzziele vereinbar.

Es befinden sich keine nationalen bzw. internationalen Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs oder in räumlicher Nähe. Im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz wurden innerhalb des Plangebiets keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Biotope erfasst.

Das Plangebiet ist geprägt von seiner Lage zwischen B 270 und der Bahnlinie und von der bestehenden Nutzung durch die Asphaltmischanlage. Dadurch bestehen für alle Schutzgüter bereits Vorbelastungen in unterschiedlicher Intensität.

Das Gebiet weist zwar einige Grünstrukturen (ruderales Krautstrukturen und Gehölze) auf, ist jedoch aufgrund der Lage und Ausprägung für den Arten- und Biotopschutz von untergeordneter Bedeutung. Faunistische und floristische Besonderheiten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind anthropogen durch Verdichtung, Versiegelung und Überbauung beeinflusst und zeigen kaum noch ein natürliches Bodengefüge. Dadurch ist auch der Wasserhaushalt beeinflusst, durch verzögerten Oberflächenabfluss und verminderte Versickerungsfähigkeit. Auf versiegelten Flächen ist die Versickerung nicht möglich und das Wasser fließt oberflächlich ab, es steht somit nur noch bedingt dem natürlichen Wasserkreislauf zur Verfügung. Oberflächengewässer liegen am Rand des Geltungsbereichs (Rodalbe) bzw. sind nur als verrohrter Bach (Steinbach) vorhanden. Es sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Die versiegelten Flächen wirken sich aufgrund zusätzlicher Aufheizflächen mikroklimatisch auf ihre Umgebung aus. Die vorhandenen Gehölze übernehmen eine ausgleichende (Frischlufthaus, Beschattung) und schützende (Staubfilter) Funktion.

Für die Erholung spielt das Plangebiet keine Rolle. Kultur- und Sachgüter sind bis auf die bestehende Asphaltmischanlage und die Umformerstation auf dem Betriebsgelände nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens wird sich am derzeitigen Zustand nichts verändern.

Planungsalternativen sind durch die Lage des Gewerbebetriebs, für dessen Erweiterung bzw. Umstrukturierung die Änderung des Flächennutzungsplans dient, und aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nicht gegeben.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. In den nachgeordneten Baurechtsverfahren sind folgende nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich:

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baumaschinen und -gerät zu baubedingten Emissionen in Form von Lärm, Abgasen und Staub kommen, welche sich negativ insbesondere auf Arten und Biotope auswirken können.

Anlagebedingte Wirkungen

Die mögliche Überbauung bei Umsetzung der Bauleitplanung kann zu Lebensraumverlusten für Pflanzen und Tiere sowie Verlust von Boden führen, insbesondere auf bislang unbefestigten Flächen. Eine genaue Ermittlung der tatsächlichen anlagebedingten Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. In den weiteren Verfahren sind diese Auswirkungen zu ermitteln und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die geplante Flächennutzungsänderung ergeben sich bei ordnungsgemäßer Bauausführung und planmäßigem Betrieb keine zusätzlichen dauerhaften, betriebsbedingten Auswirkungen. Durch die beabsichtigte Betriebsumstrukturierung ist vielmehr eine Reduzierung bestehender Geruchs- und Schadstoffbelastungen zu rechnen und damit einer Verminderung der bestehenden Auswirkungen auf die Umwelt.

Die in vorliegendem Umweltbericht erläuterte Umweltprüfung ergab, dass die geplante Änderung des Flächennutzungsplans in dem derzeit bereits intensiv genutzten Bereich als umweltverträglich eingestuft werden kann. Dies begründet sich in erster Linie darin, dass aus ökologischer Sicht, das Gebiet relativ wertarm und vorbelastet ist, woraus eine geringe Eingriffsempfindlichkeit resultiert.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten, von sonstigen naturschutzrechtlich begründeten Schutzgebiets-Verordnungen oder Flächen des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz sind nicht betroffen.

Es sind keine Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden, die entfallen und schwierig ersetzbar und/ oder aus Sicht des Arten- und Biotoppotenzials bzw. zum Schutz der biologischen Vielfalt erhaltenswert wären.

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der möglichen Beeinträchtigungen sind in den nachgeordneten Bauantragsverfahren entsprechenden Festsetzungen zu treffen. Diese Festsetzungen sollten vor allem folgende Punkte umfassen:

- Vermeidung negativer Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Verlegung der Bauarbeiten außerhalb der Vegetations- und Brutzeit
- Maßnahmen zum Schutz angrenzender Vegetationsstrukturen gemäß DIN 18 920
- Reduzierung der Versiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Überbauung/ Versiegelung von bereits befestigten Flächen
- Ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen
- Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen

ANHANG

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ & BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg., 2003): Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Augsburg.

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 1998): Das europäische Schutzgebiets-system NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. 1. Aufl. Bonn-Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH).

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (Hrsg., 1986): Geologische Übersichtskarte M 1:200 000, CC 7110 Mannheim. Hannover.

EU (EUROPÄISCHE)-KOMMISSION (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg. - URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf [abgerufen am 08.12.2009].

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC). Endgültige Fassung, Februar 2007.

INSTITUT FÜR LANDESKUNDE (Hrsg., 1969): Geographische Landesaufnahme 1:200 000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 160 Landau i. d. Pfalz. Bearb.: A. Pemöller. Bad Godesberg (Selbstverlag).

ISM - MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT (Hrsg., 2008): Landesentwicklungsprogramm – LEP IV. Mainz.

KÖPPEL, J., Peters, W. und W. Wende (2004): Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung. UTB 2512. Stuttgart (Eugen Ulmer Verlag).

LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2006 - LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB Januar 2009 im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). - URL: http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf [abgerufen am 11.12.2009].

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (Hrsg., 1996): Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik, Ermittlung und Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in die Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil II und III. Stuttgart.

L.A.U.B GMBH - GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSANALYSE UND UMWELTBEWERTUNG MBH (1995): Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Rodalben. Textteil und Karten. Kaiserslautern

LFUG - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§ 4-6 LPflG. Oppenheim.

LFUG & FÖA (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Südwestpfalz und Kreisfreie Städte Zweibrücken und Pirmasens. Bearb.: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LfUG) & Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft (FÖA). Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz und Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Oppenheim.

LUWG - LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (2007): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz.

MUF - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 2001): Gewässerstrukturgütekarte Rheinland-Pfalz. Bearb.: Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz. Mainz. - URL: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/kartendienste/> [abgerufen am 10.02.2015].

MUF - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 2005): Gewässergütekarte Rheinland-Pfalz. Bearb.: Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz. Mainz. - URL: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/kartendienste/> [abgerufen am 10.02.2015].

MUFV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 2008): Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV und ergänzende Materialien. - URL: http://www.naturschutz.rlp.de/dokumente/download/2008/2008/LEPRLP11_2008.pdf [abgerufen am 19.11.2008].

PGW - PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (Hrsg., 2012): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz. Neustadt.

SDU PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2002): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rodalben. Waldfischbach-Burgalben.

UM BW - UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe, 1. Aufl. Stuttgart.

Weitere Richtlinien in den zurzeit gültigen Fassungen

DIN 18 915: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke

DIN 18 920: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Internet-Informationen

Recherchierte Internet-Seiten

Stand

map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/index.php	Februar 2015
www.geoportal-wasser.rlp.de	Februar 2015
www.mapserver.lgb-rlp.de	Februar 2015
www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de	Februar 2015

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Claudia Endres
Haingeraideweg 9
76829 Landau/ Pf.

Landau, im Januar 2018

.....
(Ort, Datum)

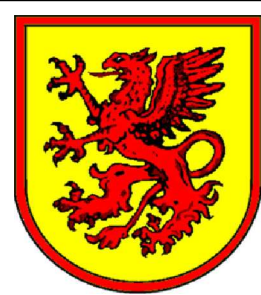
Claudia Endres
Ⓢ Büro für Landschaftsplanung

.....
(Stempel, Unterschrift)

Rodalben,

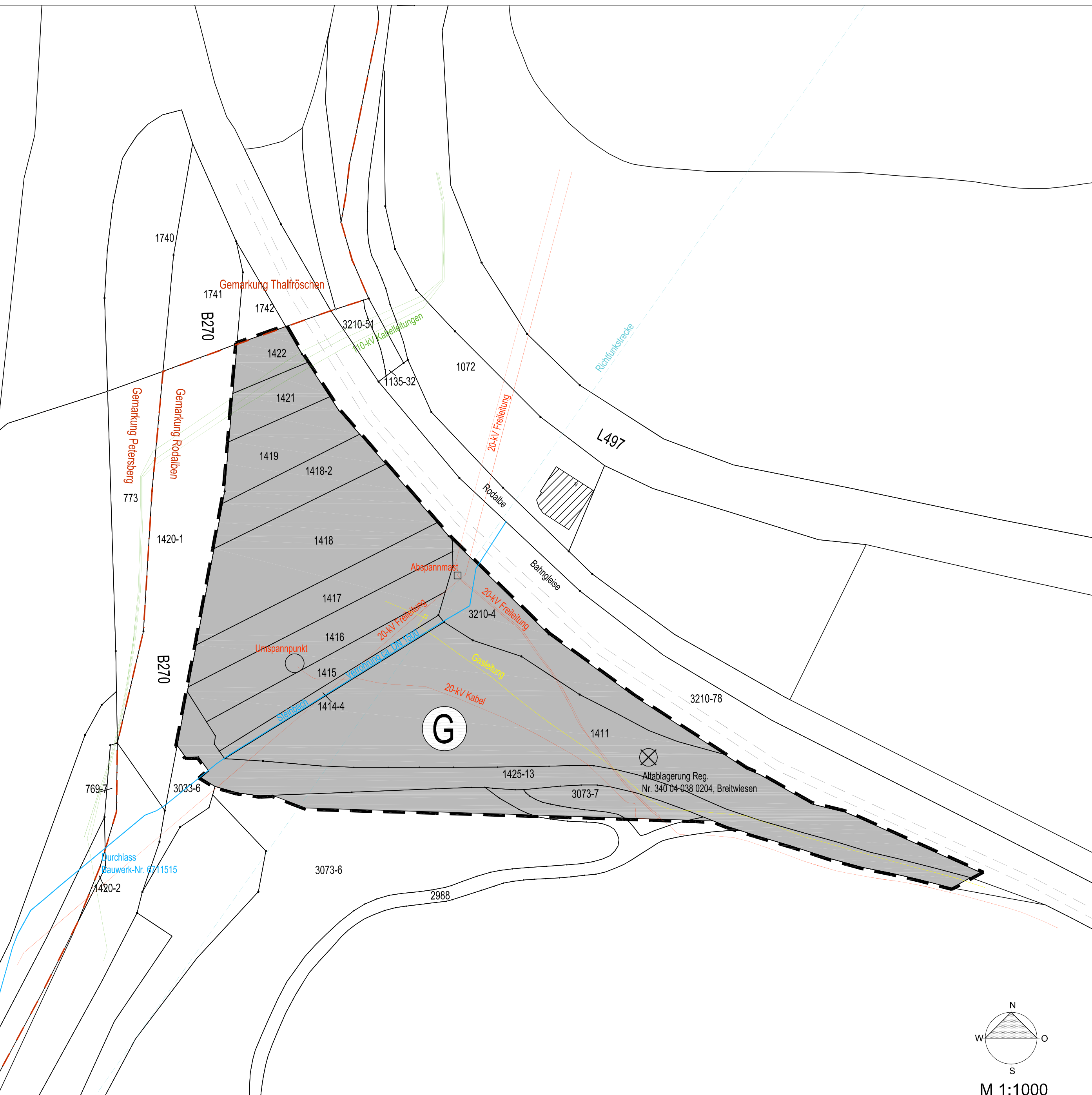
.....
(Ort, Datum)

.....
(Denzler)
Bürgermeister

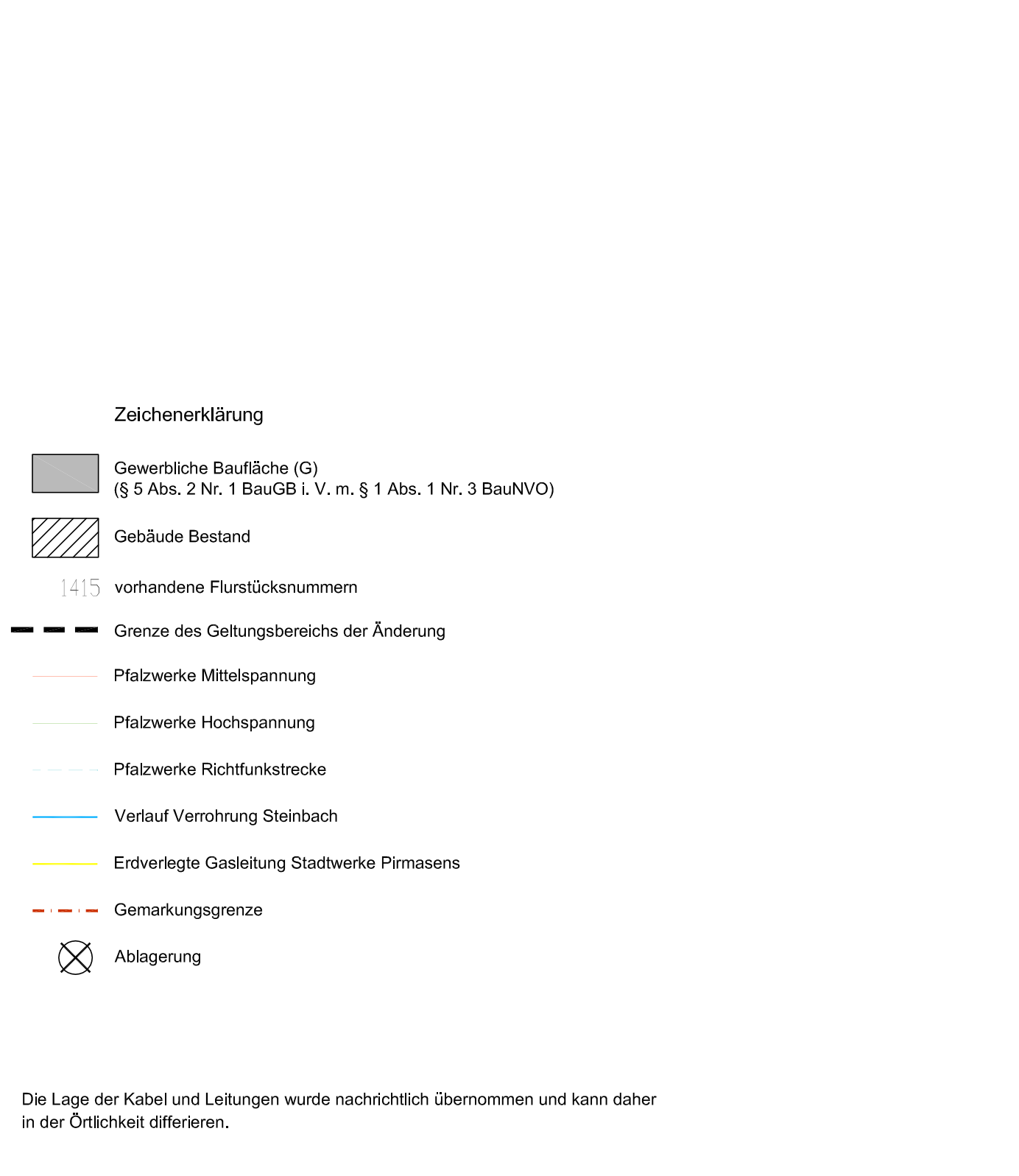
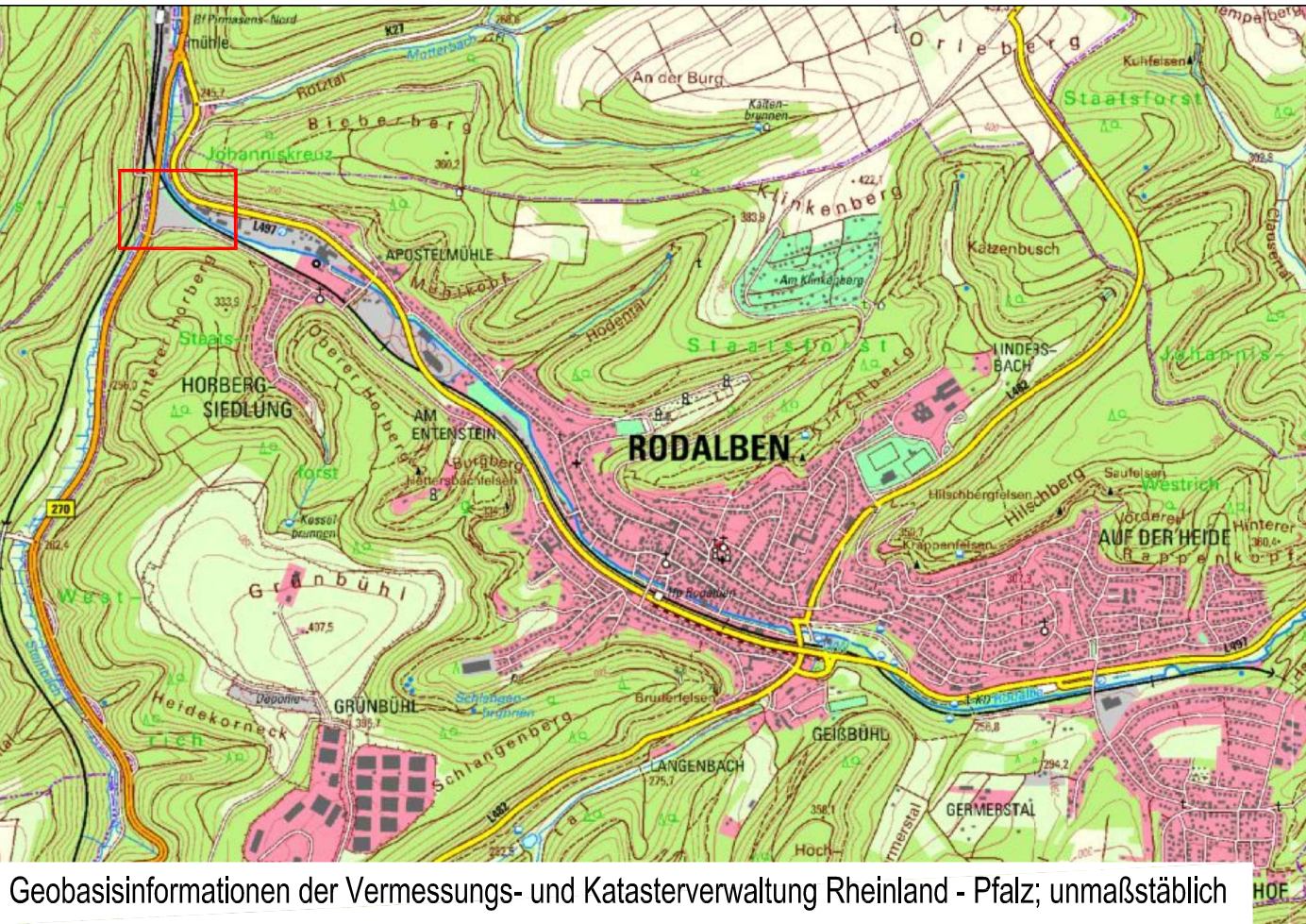


Verbandsgemeinde Rodalben

Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Rodalben



Übersichtskarte



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

1) Die Verbandsgemeinde Rodalben hat am die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan - Änderung beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

2) Der Beschluss, diese Flächennutzungsplan - Änderung aufzustellen, wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom an der Aufstellung dieser Flächennutzungsplan - Änderung beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die von der Verbandsgemeinde am geprüft wurden.

Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung dieser Flächennutzungsplan - Änderung wurde vom bis in Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Die Verbandsgemeinde hat am die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplan - Änderung beschlossen (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Flächennutzungsplan - Änderung einschließlich der Begründung hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgegeben worden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die von der Verbandsgemeinde am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Feststellungsbeschluss

Die Verbandsgemeinde Rodalben hat am diese Flächennutzungsplan - Änderung beschlossen.

Verbandsgemeinde Rodalben

.....
(Becker)
Bürgermeister

Genehmigung

Die Flächennutzungsplan - Änderung wird gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Pirmasens,

.....
(Behl)
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplan - Änderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan - Änderung wirksam.

Verbandsgemeinde Rodalben
Rodalben,

.....
(Dienner)
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Rodalben

Flächennutzungsplan - Änderung

Stadt Rodalben

Entwurf

ERSTELLT: Gian-Münchweiler, im Januar 2018

PLANUNGSGEMEINSCHAFT
INGENIEURBÜRO DILGER
BERATER INGENIEURE FÜR BAUWESEN
69509 Landau
Postfach 100
Telefon 06231 90 00 00
Telefax 06231 90 00 01
www.ingenieurburo-dilger.de

Claudia Endres
LANDSCHAFTSPLANUNG
76829 Landau/Pf.
Telefon 06231 90 00 00
Telefax 06231 90 00 01

poststelle@ingenieurburo-dilger.de